

## Statuten

# Verein «Pro Spital Wolhusen»

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### Art. 1

Unter dem Namen Verein «Pro Spital Wolhusen» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Sitz des Vereins ist Wolhusen.

#### Art.2

Der Verein fördert die nachhaltige Entwicklung des Spitals Wolhusen als Teil der regionalen Gesundheitsversorgung zur Sicherung einer umfassenden medizinischen Grundversorgung. Er verstärkt die Verankerung des Regionalspitals in der Bevölkerung, in Gesellschaft und Politik.

### **II. Mitgliedschaft**

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen und erfolgt durch ein schriftliches Beitritts-gesuch. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **III. Organisation**

#### Art. 4

Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat Medizin
- d) Die Revisionsstelle

#### **a) Generalversammlung**

#### Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vereins und des Beirates Medizin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

#### **b) Vorstand**

Art. 6

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, wobei der Geschäftsführer der Region West von Amtes wegen Mitglied ist.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selber. Er kann einen geschäftsführenden Ausschuss und eine Geschäftsstelle einrichten.

Der Vorstand führt den Verein und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

#### **c) Beirat Medizin**

Art. 7

Der Beirat setzt sich aus Hausärztinnen und Hausärzten sowie Spital- und Fachärztinnen/Fachärzten zusammen. Er berät den Vorstand insbesondere bei der Festlegung der medizinischen Ansprüche an das Spital Wolhusen.

Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Vorstand gewählt und ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Auch die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand gewählt.

#### **d) Revisionsstelle**

Art. 8

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

### **IV. Finanzielles**

Art. 9

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen aller Art

Art. 10

Die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung jeweils für das neue Vereinsjahr festgelegt.

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, kommen die Bestimmungen des ZGB Art.60 – 79 zur Anwendung.

Art. 12


Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Generalversammlung dies mit den Stimmen von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschliesst. Das Vereinsvermögen ist der Region Luzern West zu übergeben.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2021 beschlossen.

Der Präsident

  
Bruno Duss

Der Protokollführer

  
Guido Roos